

Prozesskostensicherheit, Diskriminierungsverbot und Vollstreckungsprobleme

Die Funktion der Prozesskostensicherheit gemäss der liechtensteinischen Zivilprozessordnung (ZPO) besteht darin, den Beklagten davor zu schützen, dass er im Falle seines Obsiegens auf den Prozesskosten sitzen bleibt. Massgebend ist somit, ob er die Prozesskosten tatsächlich durchsetzen kann. Es liegt auf der Hand, dass eine grenzüberschreitende Kostendurchsetzung sich aufgrund unterschiedlicher Jurisdiktionen schwierig gestaltet bzw. gar nicht möglich ist. §§ 57f ZPO schreiben daher vor, dass die Klagspartei bei fehlendem (Wohn-)Sitz bzw. Vermögen im Inland auf Verlangen Prozesskostensicherheit zu leisten hat. Diese Regelung wurde vom Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein (StGH) wiederholt für EWR-rechtskonform befunden¹. Allerdings blieb die StGH-Rechtsprechung in Fachkreisen nicht ohne Kritik.

In der Zwischenzeit hat sich der EFTA-Gerichtshof in der Rs. Piazza² mit der liechtensteinischen Regelung in § 56(2) ZPO betreffend die Art der Sicherheitsleistung auseinander gesetzt. Der Gerichtshof kam dabei zum Schluss, dass der Ausschluss jeglicher Sicherungsmittel aus dem Ausland unverhältnismässig ist. Auch wenn sich der EFTA-Gerichtshof nicht zur Regelung in §§ 57f ZPO äussern musste, kann man daraus schliessen, dass das Instrument der Prozesskostensicherheit als solches EWR-rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Piazza-Urteil hat nun aber den StGH veranlasst, einen Richtungswechsel vorzunehmen und die Kautionsregelung in §§ 56 bis 62 ZPO samt und sonders aufzuheben.

In seinem jüngsten Urteil vom 30. Juni 2008³ räumt der StGH ein, dass die liechtensteinische Kautionsregelung trotz ihrer durchaus differenzierten Ausgestaltung ausländische Staatsangehörige faktisch doch wesentlich stärker trifft als Einheimische. Dies sei bei den natürlichen Personen

von vornherein offensichtlich, gelte aber grundsätzlich auch für juristische Personen. Zwar sehe § 57a ZPO vor, dass inländische Verbandspersonen und andere Sitzunternehmen eine aktorische Kautionsleistung leisten müssen, wenn sie sich über kein im Inland der Vollstreckung zugängliches Vermögen in der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten ausweisen können. Diese etwas unklare Formulierung - so der StGH - werde jedoch in der Praxis so gehandhabt, dass sie nur so genannte Sitzgesellschaften, nicht jedoch im Lande tätige juristischen Personen, erfasst. Insgesamt könne deshalb weder bei natürlichen noch bei juristischen Personen von einer Gleichbehandlung von inländischen und ausländischen Rechtssubjekten gesprochen werden.

Im Hinblick auf eine mögliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung verweist der StGH zunächst auf die Ausführungen im Piazza-Urteil. Demzufolge hat der EFTA-Gerichtshof ausdrücklich anerkannt, dass die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege ein schützenswertes Interesse darstellt. Gleichzeitig hat jener festgestellt, dass die Vollstreckung einer ausländischen Sicherheit schwierig sein könne, vor allem wenn wie im Fall von Liechtenstein kein europäisches Vollstreckungsabkommen ratifiziert wurde. Allerdings - so auch die Auffassung des EFTA-Gerichtshofs - könne ein solcher Umstand die Vertragsparteien nicht von der Erfüllung der ihnen aus dem EWR-Abkommen erwachsenden Pflichten entbinden⁴. Es scheint, als wäre vor allem die letzte Ausführung für den StGH ausschlaggebend gewesen, um einer allfälligen Rechtfertigungsmöglichkeit den Boden zu entziehen.

Dieser führt auf S. 16f. seines Urteils Folgendes aus: „Auch wenn sich der EFTA-Gerichtshof im Fall Piazza vs. Schurte AG nicht explizit zur generellen Zulässigkeit der aktorischen Kautionsleistung geäussert hat, so betont er somit ebenso wie die Kommission, dass sich eine indirekte Diskriminierung jedenfalls nicht mit dem Fehlen von entsprechenden zwischenstaatlichen Verträgen rechtfertigen lässt.“

¹ Siehe StGH-Urteil 2002/37 vom 17. 2. 2003 (LES 3/05, S. 145ff.) mit Verweis auf StGH-Urteil 1997/31 vom 3. 11. 1998.

² Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 1. 7. 2005 in der Rs. E-10/04 (Paolo Piazza und Paul Schurte AG).

³ StGH-Urteil 2006/94.

⁴ Siehe Piazza, Rn. 46.

Im Übrigen sind inzwischen in zahlreichen EWR-Staaten Anpassungen von der liechtensteinischen Regelung mehr oder weniger ähnlichen ZPO-Vorschriften über die aktorische Kautionsan die EuGH-Rechtsprechung vorgenommen worden. In Österreich wird die entsprechende ZPO-Regelung EU-rechtskonform interpretiert⁵.

Insgesamt ist der Staatsgerichtshof deshalb der Auffassung, dass seine frühere Rechtsprechung, wonach die Regelung der aktorischen Kautionsan in der liechtensteinischen ZPO keine indirekte Diskriminierung von ausländischen Staatsangehörigen darstelle, nicht mehr aufrechterhalten kann [...]“.

Die Schlussfolgerungen des StGH sind bemerkenswert, zumal der Rs. Piazza keine Aussage zu entnehmen ist, wonach eine differenzierte Kautionsanregelung aufgrund von Vollstreckungsproblemen nicht mehr möglich wäre. Ansonsten würden die Ausführungen des EFTA-Gerichtshofs zur Erforderlichkeit eines bestimmten Sicherungsmittels keinen Sinn mehr machen. Danach ist es entscheidend, „ob die Verfahrenskosten begetrieben werden können, ohne dass zusätzliche Schwierigkeiten, verursacht zum Beispiel durch Gerichtsverfahren oder andere beschwerliche Erstattungsverfahren im Ausland hinzutreten⁶“. Interessant auch, welches Gewicht der StGH einer im Piazza-Verfahren von der EU-Kommission abgegebenen Stellungnahme beimisst, die im übrigen vom EFTA-Gerichtshof in den entscheidenden Punkten nicht berücksichtigt wurde. Auf jeden Fall lässt sich aus den Ausführungen im Piazza-Urteil nicht zwingend ableiten, dass das Fehlen von Vollstreckungsabkommen unbeachtlich wäre. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die für die EWR/EFTA-Staaten zuständige EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens die liechtensteinische ZPO-Regelung ausschliesslich in Bezug auf Sachverhalte bemängelt hat, in denen aufgrund des Bestehens eines bilateralen Vollstreckungsabkommens eine reale Vollstreckungschance bestand.

Man kann sich nun fragen, ob der StGH tatsächlich meinte, dass Probleme hinsichtlich der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Prozesskosten keinen Rechtfertigungsgrund mehr darstellen

können. Gegen eine solche Annahme spricht jedoch die Tatsache, dass der StGH von der Möglichkeit einer Beibehaltung der Prozesskostensicherheit im EWR-Kontext auszugehen scheint. Anders kann nämlich der Auftrag des StGH an den Gesetzgeber zur Schaffung einer EWR-rechtskonformen Kautionsanregelung nicht verstanden werden. Der Regierung obliegt es nun, dem Landtag einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

EWR-weite Erschöpfung von Markenrechten

Mit Urteil vom 8. Juli 2008⁷ antwortete der EFTA-Gerichtshof auf eine Vorlagefrage zweier norwegischer Gerichte.

Die beklagten Parteien führten Parallelimporte von Produkten der Marke REDKEN nach Norwegen durch, welche von der Markenrechtsinhaberin („L'Oréal“) auf dem US-Markt hergestellt sowie mit deren Einverständnis dort in Verkehr gebracht worden waren. Die klagende Partei machte geltend, dass ihr Markenschutzrecht mittels der Parallelimporte verletzt wurde, da im EWR zwingend eine regionale und damit EWR-weite Erschöpfung von Markenrechten zur Anwendung gelange.

Der EFTA-Gerichtshof befand, dass Artikel 7(1) der Markenrechtsrichtlinie⁸ eine unilaterale Einführung oder Beibehaltung der internationalen Erschöpfung von Markenrechten unabhängig von der Herkunft der fraglichen Produkte ausschliesse.

Das Urteil lässt jedoch offen, ob die EWR/EFTA-Staaten den Grundsatz der internationalen Erschöpfung in bilateralen Staatsverträgen vorsehen können.

Register 2008 zur EWR-Rechtssammlung

Das neue Register 2008 zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register) mit Stand 4. Juli 2008 kann ab sofort bei der Regierungskanzlei bezogen werden (Email: info@rk.llv.li, Tel. +423 - 236 60 30).

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li

F +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁵ Siehe Ena-Marlies Bajons, Aktorisches Kautionsan und gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot, ÖJZ 2002, 581 [587 ff.].

⁶ Siehe Piazza, Rn. 48.

⁷ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 8. 7. 2008 in den verbundenen Rs. E-9/07 und E-10/07, L'Oréal Norge AS e.a.).

⁸ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1).